



Kontaktdaten

Bearbeiter: Mag. Alois Sekli
Telefon: 03182 / 82 04 – 14
E-Mail: a.sekli@allerheiligen-wildon.at

Allerheiligen bei Wildon, 02.09.2022

KUNDMACHUNG

FWP Änderung 4.14

„Ressourcenpark“

Der Gemeinderat der Gemeinde Allerheiligen bei Wildon beschließt im Rahmen seiner Sitzung am **25.08.2022** gemäß §38 (1) des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF LGBl 45/2022 den Entwurf der 14. Änderung des Flächenwidmungsplanes 4.0 vorzunehmen. Ferner beschließt der Gemeinderat den Entwurf des Verordnungswortlautes zur gegenständlichen Änderung.

Hierfür wird gemäß §38 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes (StROG 2010 idF LGBl 45/2022) ein Auflageverfahren durchgeführt.

BESCHREIBUNG DER ÄNDERUNG:

- 1) Eine Teilfläche des Grundstückes 190/2 KG 66405 Feiting, in einem Ausmaß von ca. 10.085 m², wird als Sondernutzung im Freiland für Abfallwirtschafts-/Sammelzentrum (asz) gemäß §33 (3) Z1 StROG 2010 idF LGBl 45/2022 festgelegt.
- 2) Eine Teilfläche des Grundstückes 190/2 KG 66405 Feiting, in einem Ausmaß von ca. 825 m², wird als Sondernutzung im Freiland für Tierkörperverwertung (tkv) gemäß §33 (3) Z1 StROG 2010 idF LGBl 45/2022 festgelegt.
- 3) Innerhalb des Bereichs der Sondernutzung im Freiland dürfen Objekte, welche für die Sondernutzung erforderlich sind, gemäß §33 (5) Z1 lit a StROG 2010 idF errichtet werden.
- 4) Entsprechend dem §26 (2) StROG 2010 idF LGBl 45/2022 werden nachfolgende Festlegungen für die unter Absatz 1 und 2 neu festgelegten Flächen getroffen:

- Die Erschließung hat über die neu zu errichtende Begleitstraße (Gemeindestraße), gemäß Ausweisung unter Absatz 5, zu erfolgen
 - Gebäude und Überdachungen dürfen die Baugrenzlinie gemäß Verordnungsplan nicht überschreiten
 - Die maximal zulässige Geschossanzahl wird mit 1 Geschoss festgelegt
 - Die maximale Gebäudehöhe wird mit + 320,0 müA festgelegt
 - Geländeänderung sind bis maximal 1,5 m zulässig. Im nördlichen Bereich des Abfallsammelzentrums sind punktuell Abgrabungen bis 2,0 m zulässig
 - Für die Gebäude sind Holzfassaden vorzusehen
 - Für LKW's sind getrennte Ein- bzw. Ausfahrten vorzusehen (Einbahnsystem)
 - An der südöstlichen Grundgrenze sind ausreichende Verrieselungsflächen zur geordneten Verbringung der Oberflächenwässer vorzusehen
 - An der westlichen Grundgrenze (entlang der Begleitstraße) sind 5 hochstämmige Laubbäume und entlang der südlichen Grundgrenze eine Baumhecke zu pflanzen. Bepflanzungen sind mit heimischen und standortgerechten Arten auszuführen.
- 5) Teilflächen der Grundstücke 190/2, 191 und 175/1 KG 66405 Feiting, in einem Gesamtausmaß von ca. 2.595 m², werden als Verkehrsfläche gemäß §32 (1) StROG 2010 idF LGBl 45/2022 festgelegt.

Die nördlichste Verkehrsfläche ist als Geh- und Radwegeverbindung gemäß Verordnungsplan zu errichten. Absperrmaßnahmen (z.B. Poller) zur Verhinderung der Durchfahrt mit Kraftfahrzeugen sind vorzusehen.

Die planlichen Darstellungen der Änderung des Flächenwidmungsplanes, Projekt-Nr. 2021/38, verfasst vom Büro Malek Herbst Raumordnungs GmbH, vom August 2022 stellt einen Bestandteil dieser Verordnung dar.

VERFAHREN

Da gleichzeitig eine Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes für diesen Bereich erforderlich ist, wird das Verfahren mittels Auflageverfahren gemäß § 38 StROG 2010 idgF durchgeführt.

Der Änderungsentwurf (Plandarstellung bestehend aus Alt- und Neu-Zustand, Entwurf des Verordnungswortlautes samt Erläuterungsbericht), verfasst von Malek Herbst Architekten ZT GmbH zu Projekt-Nr. 2021/38, wird im Sinne des § 38 (4) StROG 2010 idgF im Gemeindeamt während der Amtsstunden sowie auf der Gemeindefwebseite unter www.allerheiligen-wildon.at zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt.

Die Auflagefrist beginnt am 05.09.2022 und endet am 31.10.2022

Innerhalb der Auflagedauer kann jedermann Einwendungen schriftlich und begründet beim Gemeindeamt bekannt geben.

Die endgültige Beschlussfassung über diese Änderung wird nach Ablauf der Auflagefrist bzw. nach Beschlussfassung des Gemeinderates über die eventuellen Einwendungen erfolgen.

angeschlagen am: 02.09.2022
abgenommen am:



Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

A handwritten signature in blue ink is written over the seal and the text "Für den Gemeinderat: Der Bürgermeister". The signature is stylized and appears to be "G. K. ...".